

Benedetto

Vereinsmagazin Deutsches Ehrenamt

AUGUST 2022



Finanzen

EPP auch für gemeinnützige
Organisationen relevant

Vereinsführung

Insolvenz als Neubeginn

Rechtsfrage

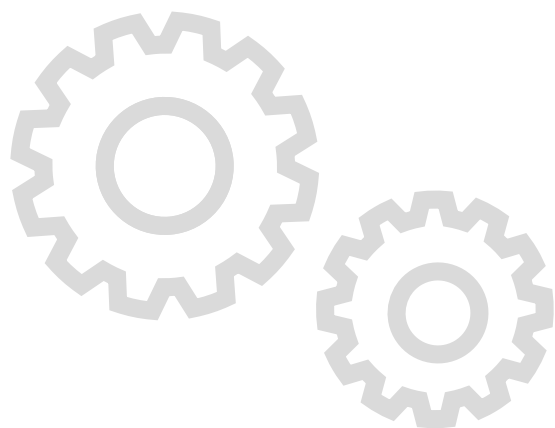
(Freie) Mitarbeiter?

Was macht eigentlich das DEUTSCHE EHRENAMT?

Eine berechtigte Frage, die sich leicht beantworten lässt: Seit 1999 ist das DEUTSCHE EHRENAMT ein starker Partner für Vereine, Verbände und Stiftungen.

Informationsquelle Nr. 1

Mehr als eine Million Nutzer besuchen jährlich **www.deutsches-ehrenamt.de** und recherchieren dort fachlich fundierte Informationen für ihre Vereins- bzw. Verbandsführung – und das völlig kostenfrei!



Beratung und Absicherung

Nicht kostenfrei, aber seinen Preis wert sind Vereins- und Verbands-Schutzbrief des DEUTSCHEN EHRENAMT.

Die Online-Redaktion des DEUTSCHEN EHRENAMT e.V. liefert auf www.deutsches-ehrenamt.de rund 200 Infoseiten rund um die Vereinsführung. Ob Ehrenamtspauschale, Spendenbescheinigung oder Fördertipps – immer gut erklärt und immer aktuell.

Finanzen

*Energiepreispauschale
auch für Gemeinnützige
relevant*

Seite 04

Vereinsführung

Insolvenz als Neubeginn Seite 05

Rechtsfrage

(Freie) Mitarbeiter? Seite 07

Praxiswissen

*Gefahr im Netz:
Hate Speech* Seite 08

Finanzen

*Alternativen zu
Spenden & Co.* Seite 10

Hätten Sie's gewusst?

*Das Thema mit
der GEMA* Seite 11



Hans Hachinger, Gründer
DEUTSCHES EHRENAMT e. V.

**Sehr geehrte Leserin,
sehr geehrter Leser!
Liebe ehrenamtlich
Engagierte!**

Ganz aktuell informieren wir Sie über die Energiepreispauschale, auf die auch ehrenamtlich Tätige Anspruch haben.

Eine finanzielle Schiefelage, die in die Insolvenz führt, muss nicht das Ende sein. Auch in dieser Phase ist es möglich, das Ruder nochmal herumzureißen und die Organisation zu retten.

Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen werden besonders im Umfeld von Vereinen und Verbänden auf Honorarbasis beschäftigt. Manchen droht ein böses Erwachen, wenn bei einer Betriebsprüfung klar wird, dass eigentlich ein sozialversicherungspflichtiges Angestelltenverhältnis vorliegt. Wir klären Sie auf!

Spenden, Sponsoring und Fördermittel sind die Klassiker der Vereinsfinanzierung. Lesen Sie bei uns über Alternativen.

Mit freundlichen Grüßen

Hans Hachinger

Energiepreispauschale: Auszahlung an Beschäftigte

Auch ehrenamtlich Tätige haben Anspruch!

Im „Steuerentlastungsgesetz 2022“ ist als Maßnahme zum Umgang mit den hohen Energiekosten u. a. eine einmalige Energiepreispauschale (EPP) in Höhe von 300 Euro geregelt. Sie wird ab dem 01.09.2022 durch den Arbeitgeber ausbezahlt und betrifft auch Vereine. Auch Empfänger von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale sind empfangsberechtigt.

Anspruch auf die EPP haben alle Personen mit Aufenthalt in der Bundesrepublik im Jahr 2022, die im Steuerjahr 2022 Einkünfte aus zumindest einer der folgenden Einkunftsarten erzielen:

- Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13 EStG)
- Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG)
- Einkünfte aus selbstständiger Arbeit (§ 18 EStG)
- Einkünfte als Arbeitnehmer aus einer aktiven Beschäftigung (§ 19 EStG)

Auch Minijobber und Ehrenamtliche haben Anspruch!

Die Pauschale wird auch für kurzfristig oder geringfügig Beschäftigte (Minijobber) gewährt. Es spielt dabei keine Rolle, wie hoch die monatliche Vergütung ist. Auch Personen, die ausschließlich steuerfreien Arbeitslohn beziehen, erhalten die EPP. Das gilt insbesondere für Zahlungen im Rahmen des Ehrenamts- und Übungsleiterfreibetrags und bei ehrenamtlichen Betreuern mit Aufwandschädigungen nach § 1835a BGB.

Folgende Gruppen erhalten die EPP:

- Freiwillige im Bundesfreiwilligendienst und Jugendfreiwilligendienst
- Arbeitnehmer, die steuerpflichtige oder steuerfreie Zuschüsse des Arbeitgebers erhalten (z. B. nach dem Mutterschutzgesetz)
- Werkstudenten und Studenten im entgeltlichen Praktikum
- Menschen mit Behinderungen, die in einer Werkstatt für Menschen mit Behinderungen tätig sind

- Arbeitnehmer mit einem aktiven Dienstverhältnis, die dem Progressionsvorbehalt unterliegende Lohnersatzleistungen beziehen, z. B. Kurzarbeitergeld, Insolvenzgeld, Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Verdienstausschüttungen nach dem Infektionsschutzgesetz, Transferkurzarbeitergeld etc.
- Bezieher von Ehrenamts- und Übungsleiterpauschale

Achtung: Werden die Freibeträge bereits voll ausgeschöpft, wird die EPP evtl. steuerpflichtig. Hier kommt es auf den Einzelfall an.

Zu wann entsteht der Anspruch

Der Gesetzgeber hat geregelt, dass der Anspruch auf die EPP am 01.09.2022 entsteht. Jedoch ist der 01.09.2022 kein Stichtag. Es kommt nämlich nicht darauf an, dass das Beschäftigungsverhältnis am 01.09.2022 noch oder schon besteht. Anspruch auf die Zahlung hat jede Person, die irgendwann im Jahr 2022 eine der o. g. Einkunftsarten erzielt hat. Allerdings hängt von diesem Datum ab, wer die EPP auszahlt. Nur wenn zu diesem Zeitpunkt ein Beschäftigungsverhältnis besteht, ist der Arbeitgeber für die Auszahlung zuständig.

Besteht zum 01.09.2022 kein Beschäftigungsverhältnis, kann der Steuerzahler die EPP im Rahmen seiner Einkommensteuererklärung beantragen und bekommt sie direkt vom Finanzamt ausbezahlt.

Bei freien Mitarbeitern (Honorarkräften) wird die Pauschale also mit den Einkommensteuervorauszahlungen verrechnet. Hier müssen lediglich im Jahr 2022 entsprechende Einkünfte vorliegen.



Insolvenzverfahren: Neubeginn für den Verein

Zwei Jahre ohne planbare Veranstaltungen, ohne gemeinsame Projekte und mit stark eingeschränkter Vereinsarbeit sind an gemeinnützigen Organisationen nicht spurlos vorübergegangen. Mitgliederschwund und leere Kassen haben viele Vereine in die Knie gezwungen. Wenn Rechnungen nicht mehr bezahlt werden können und der Schuldenberg immer weiter anwächst, muss der Vorstand unverzüglich reagieren und die Insolvenz beantragen, sonst drohen ihm persönliche Haftung oder strafrechtliche Konsequenzen. Ein schwerer Schritt, der aber auch die Chance für einen Neubeginn sein kann.

Pleite ist pleite: Keine Sonderregeln für gemeinnützige Vereine

Nicht nur die Folgen der Pandemie sind ursächlich für das Scheitern von Vereinen, auch anhaltende Misswirtschaft oder der plötzliche Wegfall von Spenden und Fördermitteln führt dazu, dass Rechnungen nicht mehr bezahlt werden können und die Vereinsarbeit zum Erliegen kommt. Anders als bei der Besteuerung steht dem Verein bei einer Insolvenz aufgrund seiner Gemeinnützigkeit jedoch keine Sonderbehandlung zu. Bei Zahlungsunfähigkeit als Insolvenzgrund gelten für gemeinnützige Körperschaften die gleichen Kriterien wie

für jede nichtgemeinnützige Organisation, auch wenn die unternehmerische Tätigkeit des Vereins meist nicht mit der eines wirtschaftlichen Betriebes vergleichbar ist. Vereinsvorstände müssen daher immer umfassend über die finanzielle Situation des Vereins im Bilde sein.

Hohe Risiken für den gesamten Vorstand

Und die Situation wird nicht erst dann kritisch, wenn der Verein hoffnungslos überschuldet ist. Eine Insolvenz kann bereits durch die akute oder die drohende Zahlungsunfähigkeit begründet sein und muss auch nicht zwangsläufig den ge-

samten Verein betreffen. Auch einzelne Abteilungen können in die Insolvenz gehen, wenn sie auf Dauer Aufgaben nach außen im eigenen Namen wahrnehmen und dafür eine handlungsfähige Organisation unterhalten. Vorstände dürfen unbequeme Entscheidungen dann keinesfalls auf die lange Bank schieben, sondern müssen unverzüglich handeln. Ist einer der drei Insolvenzgründe eingetreten, besteht für jedes einzelne Vorstandsmitglied die Insolvenzantragspflicht. Denn die Tatsache, dass sich der Vorstand aus mehreren Personen zusammensetzt, entbindet das einzelne Vorstandsmitglied nicht von seiner Verantwortung. Wird der Antrag wissentlich oder unwissentlich verspätet oder gar nicht gestellt, haftet der Vorstand gesamtschuldnerisch für Schäden, die den Gläubigern daraus entstehen – auch mit seinem Privatvermögen.

Auch Gläubiger müssen Risiko abwägen

Je später der Antrag gestellt wird, umso größer ist unter Umständen der Schaden, für den der Vorstand haftet. Denn mit der Antragstellung wird das verbleibende Vermögen der Insolvenzmasse zugerechnet, aus der die Gläubiger befriedet werden. Wird der Vereinsbetrieb aber unnötig lange aufrechterhalten, schmälert das die Insolvenzmasse und die Gläubiger erhalten daraus einen geringeren Anteil. Der Vorstand haftet dann auch für diesen sogenannten „Quotenschaden“. Andererseits kann ein Fehlverhalten der Gläubiger vor Haftung schützen, nämlich dann, wenn die prekäre finanzielle Situation des Vereins dem Gläubiger bekannt war und er mit diesem Wissen dennoch Leistungen für den Verein erbringt oder Verträge abschließt und damit das Risiko bewusst in Kauf nimmt, seine eigenen wirtschaftlichen Interessen zu gefährden.

Wie stellt man einen Insolvenzantrag?

Der Insolvenzantrag muss grundsätzlich schnellst möglich nach dem objektiven Eintritt eines Insolvenzgrundes eingereicht werden. Dass der Vorstand erst später davon erfahren hat, ist keine Entschuldigung, denn als Vereinsorgan hat stets die Pflicht, sich zu versichern, dass kein Insolvenzgrund vorliegt. Übrigens kann nicht nur der Vorstand die Insolvenz für den Verein beantragen. Auch einem vom Verein bestellten Abwickler können in diesem Zusammenhang weitreichende Befugnisse eingeräumt werden. Und nicht zuletzt haben Gläubiger des Vereins, wie Angestellte oder Dienstleister, das Recht einen Insolvenzantrag zu stellen, sofern sie ein rechtliches Interesse an der Eröffnung des Verfahrens haben und den Eröffnungsgrund glaubhaft machen können. Beantragt werden muss das Insolvenzverfahren beim zuständigen Amtsgericht. Dafür genügt ein formloser schriftlicher Antrag. Zusätzlich muss eine Übersicht über das Vereinsvermögen erstellt und alle Gläubiger- und Schuldneransprüche aufgelistet werden.

Was ändert sich während des Verfahrens für den Verein und seine Mitglieder?

Der Verein wird mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens offiziell aufgelöst, bleibt aber während des Insolvenzverfahrens rechtsfähig und durch seine bisherigen Organe handlungsfähig. Die Vereinssatzung gilt also vorerst weiter und alle Vereinsorgane bleiben bestehen. Allerdings dürfen ab jetzt keine weiteren Mitglieder aufgenommen und nur die bis zur Eröffnung des Verfahrens fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge eingezogen werden. Erst wenn das Insolvenzverfahren beendet und alle Vermögenswerte verteilt wurden, erlischt seine Rechtsfähigkeit.

Für die Mitglieder endet mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Beitragspflicht, die Mitgliedschaft im Verein besteht jedoch bis zum Ende des Verfahrens unberührt fort. Auch die Mitgliederversammlung bleibt in ihren Rechten und Pflichten bestehen, muss sich bei bestimmten Entscheidungen aber mit dem Insolvenzverwalter abstimmen.

Der Vorstand vertritt den Verein weiterhin gerichtlich und außergerichtlich und hat die Rechte und Pflichten des Schuldners wahrzunehmen, wie zum Beispiel die Auskunftspflicht bei gerichtlichen Anhörungen, die Teilnahme an Gläubigerversammlungen oder die Einlegung von Rechtsmitteln, die einem Schuldner gemäß der Insolvenzordnung offen stehen. Außerdem muss er einen Insolvenzplan vorlegen bzw. beratend mitwirken, wenn der Insolvenzverwalter diesen aufstellt.

Und was kommt danach?

Der Insolvenzantrag muss nicht zwangsläufig das Ende des Vereins bedeuten. In vielen Fällen kann die Insolvenz abgewendet werden. Gerade eine rechtzeitige Einleitung des Verfahrens kann durchaus von Vorteil sein, vor allem, wenn in einem Insolvenzplan Regelungen getroffen werden, die den Erhalt des Vereins zum Ziel haben. Im besten Falle kann das Insolvenzverfahren die Zahlungsfähigkeit des Vereins wieder herstellen und er kann seine Arbeit fortführen. Oder er wird nach einem geordneten Insolvenzverfahren durch das Gericht von den Restschulden befreit, so dass ein Neuanfang möglich ist. Nachdem das Verfahren auf Antrag des Vereins eingestellt oder mit der Bestätigung des Insolvenzplans aufgehoben wurde, kann die Mitgliederversammlung die Fortsetzung des Vereins beschließen.

Mehr zum Thema!

Als Verein beauftragen wir regelmäßig Personen als freie Mitarbeiter, die über einen längeren Zeitraum für uns tätig sind. Aber wir sind uns nicht sicher, wie „frei“ diese Mitarbeit tatsächlich ist. Wie finden wir das heraus?

Die Abgrenzung zwischen Arbeitnehmern und „freien Mitarbeitern“ o.ä. ist immer nach dem Einzelfall zu beurteilen. Kommt man zu dem Ergebnis, dass es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, müssen die Sozialabgaben etc. bezahlt werden. Die Behörde verlangt im Falle eines Verstoßes die Nachzahlung; zudem können Ordnungsgelder verhängt werden.

Für die Abgrenzung wurden in der Rechtsprechung verschiedene Kriterien entwickelt.

- **Weisungsgebundenheit:** Wenn die Mitarbeiter*innen von den Weisungen des Vereins abhängig sind und nicht frei über Tätigkeit, Zeiteinteilung etc. bestimmen können, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **zeitliche und örtliche Bindung:** Wenn der Verein vorgibt, wann er wo die Tätigkeit ausgeübt werden soll, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **Materialien:** Wenn die Personen keine eigenen Materialien verwenden, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **Haftung:** Wenn die Personen nicht für Mängel in der Dienstleistung (nicht für Unfälle) selbst haften, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.

- **Auftreten in eigenem Namen:** Wenn die Personen im Namen des Vereins auftreten und nicht in eigenen Namen, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **Exklusivität:** Wenn es den Personen nicht erlaubt ist, bei anderen Vereinen / Institutionen tätig zu sein, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **Rechnung:** Wenn die Personen keine Rechnung in eigenem Namen stellen, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.
- **Urlaub/Entgelt:** Wenn die Personen Entgeltfortzahlung und Jahresurlaub erhalten, ist dies ein Kriterium für das Arbeitsverhältnis.

Im Falle einer Prüfung durch die Behörde ist nicht (nur) der Vertrag maßgeblich, sondern insbesondere die tatsächlichen Gegebenheiten.

Sie sollten also auf Grundlage dieser Kriterien entscheiden, ob es sich um ein Arbeitsverhältnis oder eine freie Mitarbeit handelt. Sofern es sich um ein Arbeitsverhältnis handelt, müssen Sozialabgaben bezahlt und Arbeitgeberpflichten beachtet werden (z. B. Entgeltfortzahlung, Urlaub). Eventuell bietet es sich an über einen Minijob nachzudenken; dort sind die bürokratischen Anforderungen nicht so hoch und die Sozialabgaben geringer.

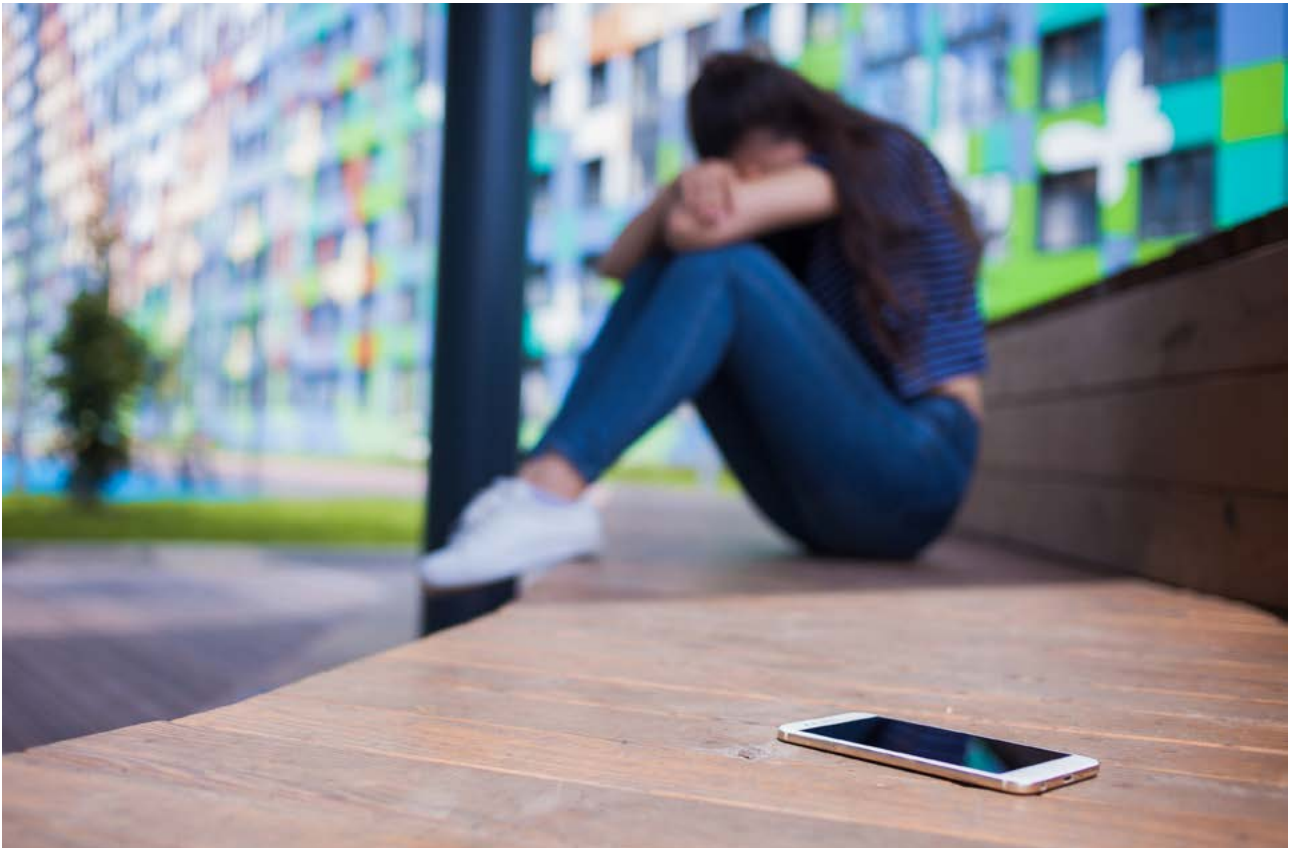


Rechtsanwalt Hans-Joachim Schwenke

ist Gründungspartner der Kanzlei Schwenke Schütz. Neben der Führung der Notare (mit dem Amtssitz Berlin) mit Schwerpunkt im Gesellschafts- und Immobilienrecht berät er in diesen Bereichen Unternehmen im Rahmen von Transaktionen und Vertragsgestaltungen. Unsere Mandanten schätzen seine Kreativität und die Fähigkeit, komplexe Sachverhalte einfachen Lösungen zuzuführen.

Gefahr im Netz: Hate Speech

Tag für Tag sind Ehrenamtliche, Vereine, bzw. deren Vertreter im Internet Beleidigungen und auch Drohungen ausgesetzt. Diejenigen, die boshafte Kommentare, falsche Behauptungen und Hasstiraden ins Netz stellen, haben es leicht, dabei anonym zu bleiben. Herauszufinden, wer konkret dahinter steckt ist schwierig und genauso schwierig ist, zu bestimmen, ob ein geposteter Inhalt strafbar ist oder nicht. Wie können Vereine mit Hassrede im Internet umgehen?



Für die meisten Menschen dienen soziale Medien, Chats, Messenger und Foren dazu, Informationen auszutauschen und sich privat oder beruflich zu vernetzen. Das Absenden von Nachrichten und Posts ist bequem und schnell erledigt. Einige fühlen sich daher verleitet, sehr tiefe Einblicke in ihr Leben und Tun zu bieten und andere nutzen diese Medien, um mit scharfer Kommentarmunition Menschen zu verletzen oder zu verängstigen. Und im Bereich dazwischen kommt es aufgrund von Missverständnissen oftmals zum schriftlichen Schlagabtausch, bei dem die gute Kinderstube dann häufig in Vergessenheit gerät.

Im Netz ohne doppelten Boden

Der beste und einfachste Ratschlag, wenn ein unangemessener Kommentar oder ein offensichtlicher Angriff im Chat erscheint:

Zuerst durchatmen und das Vorstandskollegium kontaktieren, um gemeinsam über das richtige Vorgehen zu entscheiden. Wer sofort und damit emotional reagiert, bietet dem Angreifer, bzw. Hater gleich einen neuen Anlass weiterzumachen.

„Keine Angriffsfläche bieten!“, lautet der zweite Expertenrat. Konkret bedeutet das, dass kontrovers diskutierte Vereinsthemen nichts in Chats oder sozialen Medien verloren haben. Ziehen Sie persönliche Gespräche, Sitzungen und Versammlungen vor, damit Internes auch intern bleibt.

Wägen Sie in der Vorstandschaft gut ab, welche Inhalte konkret über soziale Netzwerke kommuniziert werden sollen. Idealerweise verabschieden Sie einen Fahrplan, der Inhalte, Veröffentlichungstermine sowie die Plattformen koordiniert.

Wer sich selbst, auch im Fall des angegriffen seins, immer eines höflichen Tons bedient, setzt schon ein Zeichen gegen „dummes Gemotze“ und positioniert den Verein auf der „richtigen“ Seite. Kann der Verfasser oder die Verfasserin eines Hasskommentars (Hate Speech) ausgemacht werden, sollte die Auseinandersetzung nicht mehr im Internet, sondern auf persönlicher Ebene stattfinden.

Im Vorfeld können Streitereien in Chats, Messengern, Foren oder sozialen Plattformen auch vermieden werden, indem man selbst auf ironische Aussagen oder Scherze verzichtet. Ironie und Scherz funktionieren im richtigen Leben, landen digital aber gern im falschen Hals.

Hilfe bei Hetze und Drohungen

Im Jahr 2021 ist das Gesetz zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität in Kraft getreten. Hetze und Drohungen sollen künftig härter und effektiver verfolgt werden. Bislang waren Plattformanbieter nur dazu verpflichtet, in eigener Verantwortung Inhalte zu löschen oder zu sperren. Die großen Anbieter sind nun verpflichtet, entsprechende Inhalte bei einer neu eingerichteten Zentralstelle des Bundeskriminalamts zu melden. Richtet der Anbieter ein unzureichendes Meldesystem ein, kann dies mit Bußgeld sanktioniert werden. Auch die Verfolgung von Hetze, Drohungen und Beleidigungen im Netz sollen verstärkt verfolgt werden. Personen, die aufgrund ihrer beruflichen oder ehrenamtlichen Tätigkeit Anfeindungen und Bedrohungen ausgesetzt sind, werden, so wird es jedenfalls versprochen, besser geschützt. Im Melderecht werden dafür entsprechende Auskunftssperren im Melderegister eingerichtet.

Hilfe und Beschwerdestellen

Wer von Hasskommentaren betroffen ist oder beim Surfen in Foren oder Chats solche findet, kann diese melden. Das Bundeskriminalamt verweist auf diesen Link: [meldestelle-respect.de](https://www.meldestelle-respect.de). Klickt man darauf, landet man bei „respect! -gegen Hetze im Netz“ des Demokratiezentrum Baden-Württemberg. Wird nach der Meldung ein Verstoß gegen deutsches Recht festgestellt, beantragt respect! beim Netzbetreiber die Löschung des Beitrags. Verfasserinnen und Verfasser von Volksverhetzung werden konsequent angezeigt.

Der Verband der Internetwirtschaft hat ebenfalls eine Beschwerdestelle namens eco eingerichtet. Erreichbar über den Link [eco.de/themen/politik-recht/eco-beschwerdestelle/beschwerde-einreichen](https://www.eco.de/themen/politik-recht/eco-beschwerdestelle/beschwerde-einreichen). Die Besonderheit hierbei ist, dass die Beschwerde gänzlich anonym eingereicht werden kann. Allerdings muss beachtet werden, dass hier der Prüfungsmaßstab schwerpunktmäßig auf dem Jugendmedienschutz einschließlich angrenzender Straftatbestände basiert.

Von digitaler Gewalt Betroffene finden für Ihren persönlichen Fall Hilfe und Beratung bei HateAid (hateaid.org). Auf der Webseite der Organisation sind ein Meldeformular sowie unter dem Reiter „Kooperationen“ weitere Informationsquellen zum Thema „Hetze im Internet“ zu finden.

Wer sich ein Bild von sogenannter Hate Speech im Internet machen möchte, findet prominente Beispiele. Immer wieder sind davon auch öffentliche Personen, wie die beiden Grünen Politikerinnen Claudia Roth und Renate Künast betroffen. In Presseberichten zu diesen konkreten Fällen ist zu lesen, wie verächtlich sich Menschen im Internet verhalten und auch, dass sie in der Vergangenheit mit diesem Verhalten sogar vor Gericht durchkamen. Ein erschreckendes Beispiel dafür ist, was die ehemalige Bundeslandwirtschaftsministerin Renate Künast erdulden musste. Sie hat vieles versucht, um sich gegen Hater auf facebook zu wehren. Sie zeigte klare Kante und stattete sogar einer dieser Personen einen persönlichen Besuch ab. Es hörte trotzdem nicht auf. Das Landgericht Berlin entschied im September 2019 sogar, dass so böserartige Äußerungen, wie sie sei „Sondermüll“ und noch schlimmeres, „keine Diffamierung der Person“ und damit „keine Beleidigung“ seien. Künast gab nicht auf und reichte Beschwerde ein. Damit errang sie doch noch einen Sieg, indem die Entscheidung des Landgerichts weitgehend revidiert wurde.

Die Vizepräsidentin des Deutschen Bundestags, Claudia Roth, ist ebenfalls von Angriffen auf ihre Person betroffen. Sie stellt sich regelmäßig öffentlich gegen Hater. Im Jahr 2017 konnte Sie erreichen, dass ein Mann, der auf facebook dazu aufgerufen hatte, Roth „aufzuhängen“ eine vierstellige Geldstrafe bezahlen musste.

Alternative Finanzierungsmöglichkeiten

Sind Zeit und Geld knapp, können gemeinnützige Organisationen nicht Monate lang bis zur Bewilligung von Fördergeldern warten. Um Projekte und Aktionen auch kurzfristig umsetzen zu können, gibt es alternative Möglichkeiten, die wir Ihnen im Folgenden kurz vorstellen.

Sponsoring

Beim Sponsoring wird ein Werbevertrag geschlossen, der festlegt, in welchem Umfang der Verein von einem Sponsor Mittel erhält und im Gegenzug Werbung für den Geldgeber macht. Gegenleistungen können bspw. Anzeigen in Vereinsmedien, Bannerwerbung auf Veranstaltungen oder mit dem Sponsorenlogo bedruckte Wettkampftrikots sein. Doch Vorsicht: Je sensibler der Vereinszweck ist, desto kritischer wird die Einflussnahme von Unternehmen als Sponsoren von der Öffentlichkeit wahrgenommen. Zudem kann ein negatives Image des Sponsors auch die Reputation des Vereins nachhaltig beschädigen.

Fundraising

Fundraising hat das Ziel, Geldgeber und Förderer als Unterstützer zu gewinnen. Hierbei geht es nicht nur um finanzielle Mittel, sondern auch Dienstleistungen und Wissenstransfer. Fundraising-Kampagnen laufen meist über Internet-Plattformen, auf denen Organisationen ihr Projekt vorstellen und um Unterstützung bitten.

Crowdfunding

Unterstützt eine Vielzahl an Menschen (Crowd) ein Projekt, ermöglicht diese Schwarmfinanzierung dessen Realisierung. Crowdfunding Projekte werden fast immer über das Internet organisiert. Meist muss eine Mindestsumme in einem vorher festgelegten Zeitraum erreicht werden, damit das Projekt realisiert wird. Gelingt das nicht, bekommen die Unterstützer ihr Geld zurück. Ist die Finanzierung erfolgreich, erhalten die Unterstützer in der Regel eine Gegenleistung vom Initiator, z.B. eine Danksagung, ein Exemplar des Projektergebnisses oder eine finanzielle Beteiligung.

Crowdlending

Diese neue Form der Finanzierung kommt für gemeinnützige Projekte eher nicht in Frage, da es sich hierbei um ein Darlehen handelt, das die Crowd an den Kapitalgebenden vergibt. So werden gezielt Vorhaben finanziert, ohne dass die Bank als Kreditgeber beteiligt ist. Ein Problem für viele Vereine ist jedoch die Refinanzierung. Es müssen ausreichend Einnahmen erwirtschaftet werden, um die Darlehen zurückzuzahlen. Für gemeinnützige Projekte kommt diese Finanzierungsmethode daher weniger in Frage.

Mehr zum Thema!



Immer das Thema mit der GEMA

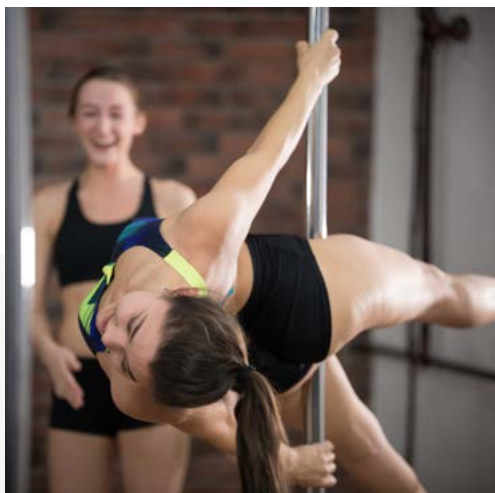
Ob online auf der Vereinswebsite, vom Band oder live: Wo Musik gespielt wird, kommt es immer wieder unwissentlich zu Urheberrechtsverletzungen. Die Anmeldung bei der GEMA ist daher für Vereine verpflichtend, die bestimmte musikalische Werke öffentlich aufführen bzw. abspielen möchten. In unseren Praxisbeispielen erklären wir Ihnen, wo die häufigsten Gefahren lauern und was Vereine gerade im Rahmen von Veranstaltungen beachten müssen. Darüber hinaus bietet das DEUTSCHE EHRENAMT Vereinen kompetente Unterstützung in allen Rechtsfragen und beim notwendigen Versicherungsschutz.



Hätten Sie's gewußt?

Sie möchten wissen, wie Sie eine Veranstaltung ohne Risiko für sich und Ihren Verein planen können? Auf unserer Website finden Sie alle Details verständlich erklärt.

www.deutsches-ehrenamt.de



„Way down we go“ – Martha P.

Im beschaulichen Stockheim ist man völlig aus dem Häuschen. Der ortsansässige Turnverein hat sein Sportprogramm erweitert und bietet ab sofort auch ganz trendbewusst Pole-Dancing an. Der lasziv aussehende Stangentanz stößt auf unerwartet hohes Interesse unter den Stockdorfern. Das liegt nicht zuletzt an dem fünfminütigen Video, in dem Trainerin Martha Pfahl einen Vorgesmack auf die anmutige Akrobatik gibt, die jeder Teilnehmer dank ihr bald beherrschen wird. Während Sie mit einfachen Spins und Climbs bis hin zum verführerischen „Russian Layback“ die Zuschauer sprichwörtlich bei der Stange hält, klingt im Hintergrund „Way down we go“ von KALEO. Der Titel schreckt die künftigen Eleven keinesfalls ab, stattdessen wird das Video auf der Vereinswebsite allein am ersten Tag über eintausend Mal angeklickt und zudem fleißig über die Social Media Kanäle des Vereins geteilt. Die Anmeldungen für den Anfängerkurs lassen nicht lange auf sich warten. Die Post von der GEMA allerdings auch nicht. Können Sie sich vorstellen, warum?

Lösung: Auch Musik, die online genutzt wird, z. B. Hintergrundmusik auf Websites oder in Videos, die gestreamt oder in sozialen Medien geteilt werden können, ist lizenzpflichtig und muss bei der GEMA angemeldet werden.



„Forever young“ – Resi W.

Im oberbayerischen Altenpflegeheim „Ned fix“ geht es zu wie auf Klassenfahrt. Alles fiebert dem Ü70-Ball entgegen, den Azubipfleger Simon initiiert und organisiert hat. Der mobile Friseur ist schon seit einer Woche im Dauereinsatz, um Ansätze zu kaschieren, Bärte zu stutzen und Dauerwellen neuen Schwung zu verpassen. Während die Damen angeregt die Kleiderfrage diskutieren, üben die Herren heimlich ihre Tanzeinlagen vor dem Garderobenspiegel. Der Höhepunkt: Ein Gesellschaftstanz à la „Bridgerton“ zu den Klängen von Alphavilles „Forever Young“, der von allen bereits fleißig einstudiert wird. Über Wochen fesselte die Serie die Senioren an den Bildschirm. Für den Ü70-Ball sollen in Anlehnung an die Londoner Ball-Saison im 19. Jahrhundert sogar Tanzkarten verteilt werden. Jeder ist aufgeregt und ein bisschen nervös. Auch die Leiterin des Seniorenheims, Resi Wisseldaun. Nicht etwa, weil sie befürchtet, dass ihre Tanzkarte leer bleibt, sondern weil sie die Veranstaltung nicht bei der GEMA gemeldet hat. Azubi Simon bleibt hingegen ganz gelassen. Zu Recht?

Lösung: Hier fallen tatsächlich keine GEMA-Gebühren an, denn der Senioren-Ball erfüllt alle Anforderungen an eine vergütungsfreie Veranstaltung (sozialer Zweck im Rahmen der Altenpflege, kein Entgelt oder Gage, geschlossener Personenkreis).



Jeden Tag ein bisschen mehr

DEUTSCHES EHRENAMT und zwei Herzensprojekte

Wir werden immer mal wieder gefragt, warum wir uns dafür entschieden haben, KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. mit Spenden zu unterstützen. Und so kam es dazu:

Was wäre also, wenn...

Jede und jeder im Team hat sich gefragt, „Was wäre, wenn mich Krankheit, Jobverlust, eine Familienkrise träfe?“ Das sind schließlich alles Nöte, die jede und jeden plötzlich treffen können. Also stellten wir uns gemeinsam die Frage, was wir uns in einer Notsituation wünschen würden. Klar, Unterstützung würden wir uns wünschen, doch wie sähe die konkret aus? Unser Ergebnis: Getröstet wollen wir sein, wenn wir krank sind und Hilfe zur Selbsthilfe erhalten, wenn das Leben aus den Fugen gerät. Und so war klar, dass wir Menschen dabei unterstützen möchten, die andere trösten, ihnen Freude schenken und in Krisensituationen unbürokratisch helfen.

Es dauerte nicht lang bis mit KlinikClowns Bayern e.V. und SOS-Kinderdorf e.V. genau die zwei Organisationen gefunden waren, die das tun, was wir uns wünschen würden, wenn sich besonders dunkle Wolken in unser Leben schöben.

Vor der Entscheidung, an welche Projekte wir spenden, stand eine noch viel wichtigere Überlegung. Nämlich die, nebst unserer täglichen Arbeit für Vereine und Verbände, einen sozialen Beitrag mit gesellschaftlicher Wirkung leisten zu wollen.

Großartig war, dass niemand im Team irgendwelche Bedenken hatte und wir direkt mit der Suche nach geeigneten Empfängern unserer Spende beginnen konnten.

Für uns bedeutet dieses Engagement nicht nur, dass wir Geld für gute Zwecke weitergeben, sondern es bedeutet auch ein stärkeres Wir-Gefühl im Team.

Jeder Abschluss eines Vereins- oder Verbands-Schutzbriefs unterstützt zwei unserer Herzensangelegenheiten. Konkret bewirkt der Abschluss abwechselnd bspw. einen Noteinkauf für eine 4-köpfige Familie in Deutschland mit unserem Partner SOS-Kinderdorf e.V. bzw. eine Clownsvisite mit unserem Partner KlinikClowns e.V.

Mehr Informationen zu unseren Herzensprojekten finden Sie unter klinikclowns.de und sos-kinderdorf.de



DEUTSCHES EHRENAMT®



Unser Spendenupdate Juli 2022

Jeden Monat spenden wir an zwei ganz besondere
Herzensprojekte. ❤️

Den **KlinikClowns Bayern e.V.** haben wir ausgesucht, damit mehr Clownsvisiten Lachen, Trost und Freude in Kliniken, Einrichtungen für Menschen mit Handicap, Altenheime und Hospize bringen.

Die „Familienstärkung in Deutschland“ des **SOS-Kinderdorf e.V.** erhält die zweite Hälfte unserer monatlichen Spende. Langfristige Unterstützung und Beratungsangebote für Familien, Eltern und Kinder stärken unsere Gesellschaft, davon sind wir überzeugt.

Für alle im Team des DEUTSCHEN EHRENAMTS fühlt es sich gut und richtig an, einen sozialen Beitrag zu leisten, während wir mit großer Freude einen starken Partner für Vereine und Verbände bilden.



IM NÄCHSTEN MAGAZIN



FINANZEN

Neues zu Pauschalen



DATENSCHUTZ

Kein Schreckgespenst



VEREINSFÜHRUNG

Aufgaben auslagern

IMPRESSUM

Herausgeber:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.
Mühlfelder Straße 20
82211 Herrsching
service@deutsches-ehrenamt.de

Verantwortlich für den Inhalt:

Hans Hachinger

Konzeption/Design:

GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Redaktion:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.
GRAND DIGITAL –
Daniel Erke GmbH & Co. KG

Fotos:

DEUTSCHES EHRENAMT e.V.
Adobe Stock

Urheberrechtlicher Hinweis:

Die Inhalte sind urheberrechtlich geschützt. Eine Weitergabe des Inhalts an dritte Personen, Vereine und Verbände ist gestattet. Weiterer Nachdruck, fotomechanische, elektronische oder sonstige Vervielfältigung, Bearbeitung, Übersetzung, Mikroverfilmung und Einspeicherung, öffentliche Zugänglichmachung, Verarbeitung bzw. Wiedergabe in Datenbanken oder anderen elektronischen Medien und Systemen ist – auch auszugsweise – nur nach schriftlicher Zustimmung der DEUTSCHEN EHRENAMT Service GmbH erlaubt.

Haftungsausschluss:

Der Inhalt des Newsletters ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewähr für die Korrektheit, Aktualität, Vollständigkeit und Qualität der Inhalte sind ausgeschlossen. Die Informationen stellen keine steuerliche oder rechtliche Beratung dar und begründen kein Beratungsverhältnis.

Bezugsbedingungen und Abbestellung:

Benedetto erscheint monatlich und ist ein kostenloser Service der DEUTSCHES EHRENAMT Service GmbH.

Kostenfrei lesen und downloaden unter www.deutsches-ehrenamt.de/benedetto

Benedetto gibt es jetzt auch bei United-Kiosk.de im Flatrate-Abo.

SOS-Kinderdorf Ukraine benötigt dringend Hilfe

„Wir alle fühlen uns hilflos und wollen, dass der Krieg aufhört. Unsere oberste Priorität ist es, so viele Kinder wie möglich zu schützen. Wir wollen, dass die Kinder ohne Hass aufwachsen.“

Serhii Lukashov, nationaler Direktor der SOS-Kinderdörfer Ukraine

Das Leben und Wohlergehen der 7,5 Millionen Kinder im Land ist in Gefahr. SOS-Kinderdorf Ukraine ist vor Ort und unterstützt in Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen Heimkinder und Binnenflüchtlinge mit einem Soforthilfeprogramm in der Westukraine. So berichtet Serhii Lukashov, nationaler Direktor

der SOS-Kinderdörfer Ukraine, dass sie von vielen Pflegefamilien aus dem ganzen Land um Unterstützung gebeten werden. Die Mitarbeiter vor Ort planen den Kauf und die Verteilung von Hilfsgütern sowie die psychosoziale Betreuung von Kindern und ihren Familien.



Weitere Informationen zur Hilfsaktion des SOS-Kinderdorf Ukraine sowie zur aktuellen Lage finde Sie hier:
www.sos-kinderdorf.de/portal/spenden/wo-wir-helfen/europa/ukraine

Spendenkonto des SOS-Kinderdorf e.V.
Bank für Sozialwirtschaft
DE02 7002 0500 7840 4636 24
BIC BFSWDE33MUE